



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Blum, Hans: Die Herren vom Stuttgarter Beobachter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Partei bekehrte Industriell in Mülhausen läßt sich sogar aus Straßburg schreiben: „Die Regierung hat nun keinen Grund mehr, uns die Führung unserer Angelegenheiten zu verweigern. Wir wollen eine eigene Vertretung, die hier sitzt und nicht in Berlin, die uns ein Regime verschafft, das im Einklang ist mit den Interessen und Bedürfnissen der zwei Millionen (?) Elsaß-Lothringer, die mit den Interessen und Bedürfnissen der 40 Millionen Deutschen im Reich nichts gemein (!) haben. Mit Einem Wort: Elsaß-Lothringen ist reif für die Autonomie!“ — Gegen derartige Phrasenprogramme sticht der lothringische Antrag wohlthätig ab. Derselbe sagt u. A., nüchtern das Erreichbare ins Auge fassend: „Wenn die Regierung den Wunsch, welchen wir in der Januar-Session ausgesprochen, nicht vollständig entgegennehmen kann, so stellt die Kommission nunmehr den Antrag, daß das Gesetz vom 10. Mai 1838 in folgender Weise abgeändert werde: 1) In der Session für 1875 werden in jedem der drei Bezirkstage von Elsaß-Lothringen zehn Mitglieder gewählt, um die Fragen zu prüfen, welche die drei Bezirke gemeinschaftlich angehen. Die Amtsdauer dieser Mitglieder wird auf drei Jahre festgesetzt. 2) Diese Kommission, welche abwechselnd in Straßburg, Metz und Kolmar zusammentritt, wird durch kaiserliche Verordnung einberufen. 3) Dieselbe hat das Steuercontingent für die verschiedenen Bezirke Elsaß-Lothringens zu vertheilen, nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1838. 4) Die Seitens der Finanzverwaltung über die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen angefertigten Rechnungsauszüge sollen dieser Kommission mitgetheilt werden, damit sie die ihr nützlich scheinenden Modifikationen der Regierung kund geben kann.“ Und mehr, als hier verlangt wird, dürfte in der That zunächst auch kaum bewilligt werden können. Denn das Reichsland soll kein eigener Staat werden — deren haben wir genug — sondern eine Reichsprovinz unter der Landeshoheit des Königs von Preußen als Kaisers von Deutschland.

Die Herren vom Stuttgarter Beobachter.

Als das deutsche Reichspressgesetz von unseren Reichsbehörden vorbereitet wurde, war der jetzige § 11 desselben, welcher von der Pflicht der Presse handelt, thatsächliche Berichtigungen aufzunehmen, einer derjenigen, an welchem die reichsfeindliche Presse der sog. deutschen Demokratie wieder einmal die tiefe Erniedrigung der deutschen Nation durch die Reichsgesetzgebung zu veranschaulichen suchte. Niemand hätte wagen dürfen zu prophezeien, daß diese reinlichen Charaktere sich jemals soweit verirren könnten, ihrerseits selbst diesen Paragraphen anzurufen, der das Ur- und Grundrecht des Radicalismus vom

Nesembach, Andersdenkende zu beschimpfen und zu verleumden, so schändlich durchkreuzte. Aber das Unglaubliche ist geschehen. Herr K. v. Hasenkamp, Redacteur des Stuttgarter Beobachters, und sein Freund Herr Ludwig Walesrode fordern von der Redaction der Grenzboten „Berichtigungen nach § 11 des Gesetzes vom 7. Mai 1874“ wegen unserer Correspondenz „Aus Schwaben“ in No. 32 vom 7. August d. J. —

Die Forderung ist für den Kenner der Stuttgarter Demokratie durchaus nicht überraschend. Sie besitzt eine erstaunliche Virtuosität in Inconsequenz. Sie hat vielleicht — trotz ihres kurzen Gedächtnisses — die Tage noch in Erinnerung, wo sie mit der für solche Fälle vorrätigen sittlichen Entrüstung über die nationalen Organe herfiel, welche die Corruption ihres Frese behaupteten, aus dessen schamloser „Democr. Correspondenz“ der „Beobachter“ in der Hauptsache seine Leitartikel entnahm. Heute geben die Herren, und namentlich Herr Carl Maier, die sittliche Depravation des Herrn Frese mit den am Nesembach üblichen Kraftausdrücken zu — aber das hindert den „Beobachter“ nicht, fast Tag für Tag die Artikel der von Frese geleiteten Wiener „Tagespresse“ abzudrucken, gerade wie s. B. die Artikel der „Demokratischen Correspondenz“.

Die Forderung aus diesem Lager also, eine „Berichtigung“ nach demselben Gesetz zu erzwingen, das man als den Niedergang aller germanischen Libertät schadenfroh begrüßt hatte, durfte nicht überraschen. Auch das überraschte nicht, daß diese Berichtigung gefordert wurde von einem Manne, den der Beobachter fast tagtäglich mit Unrath bewirft, ohne deßhalb dießseits jemals seit sieben Jahren an die Strenge des Gesetzes erinnert zu werden; selbst dann nicht, als der Beobachter es für angemessen fand, das schmerzlichste Ereigniß, welches das Herz eines Sohnes betreffen kann, den Tod der Mutter, zu den gemeinsten Verleumdungen gegen den Sohn zu benutzen.

Das Erstaunlichste an dem Ansinnen der Herren war vielmehr lediglich die Dreistigkeit, mit welcher „Berichtigungen nach dem Gesetz“ von uns gefordert wurden, die mit keiner Silbe auf dieses Gesetz sich stützen konnten, weil nicht weniger als aller thatsächliche und aller berichtigende Inhalt ihnen abging.

Zuerst kam Herr Ludwig Walesrode mit seinem Ansinnen. Herr Ludwig Walesrode war in der Correspondenz „Aus Schwaben“ vom 7. August nur erwähnt worden in einem wörtlichen Auszug aus einer gerichtlichen Klage, die der bekannte Frankfurter Senator a. D. von Bernus gegen den bekannten Herrn Hausmann beim Stuttgarter Kreisgerichtshof erhoben und die unser Correspondent im Wortlaut in der „Frankfurter Presse“ gefunden hatte. Herr Walesrode war darin nur als einer der Vermittler erwähnt, an die Herr von Bernus sich gewandt, um bei Herrn Hausmann die Erlangung einer Abrechnung zu erwirken über diejenigen 1500 fl., die Herr von Bernus Herrn Hausmann zu Zwecken der demokratischen Partei in Württemberg an-

vertraut hatte. Herr Walesrode bestätigt in seiner „Berichtigung“ allenthalben diese delicate Mission und verwahrt sich nur „gegen eine moralische und rechtliche Solidarität“ — die ihm unser *a*-Correspondent mit keinem Worte angedichtet — „mit Herrn Hausmann“, mit dem er übrigens noch heute sehr häufig verkehrt. —

Herr v. Hasenkamp war in einem Punkte glücklicher. Er brachte es nämlich in einer eminent bedeutsamen Frage wirklich bis zu einer thatsächlichen Berichtigung. Unser Correspondent hatte nämlich die ungewöhnliche Abirrung von den Thatsachen sich zu Schulden kommen lassen, von Herrn v. Hasenkamp in den landesüblichen Vornamen Franz Xaver zu reden, während Herr von Hasenkamp aus seiner ostpreussischen Taufe lediglich den Namen Xaver davongetragen zu haben versichert. Diese Berichtigung erschien uns denn auch so interessant, daß wir Herrn v. Hasenkamp ohne Weiteres die Spalten unseres Blattes dafür zur Verfügung stellten.

Im Uebrigen aber bekundet leider Herr v. Hasenkamp in seiner „Berichtigung nach dem Gesetz“ eine ebenso oberflächliche Kenntniß desselben, wie Herr Walesrode. Allerdings kommt ihm dabei seine Natur für seine Art von Gesetzesauslegung besonders zu Statten. Gneist soll bekanntlich eines Tages, als die Leute sich den Kopf zerbrachen, wie sie einen Vagabunden rechtlich definiren sollten, kurzweg gesagt haben: „es ist ein Mensch, dem die Domicilllosigkeit zur Gewohnheit geworden ist.“ In einer ähnlich beneidenswerth negativen Lage befindet sich die Demokratie vom Nesenbach gegenüber dem Begriff „Thatsache“ und „thatsächliche Berichtigung“. Sie hat seit unvordenklichen Zeiten, ohne Besitzföhrung, so consequent ihre Behauptungen für Thatsachen, die Thatsachen der Andern für blanke Behauptungen ausgegeben, daß es ihr jetzt gewiß recht sauer fällt, in die stramme Knappheit dieses Begriffes „nach dem Gesetz“ sich zu gewöhnen. So meint Herr X. v. Hasenkamp z. B.: seine Versicherung genüge dem Gesetz, um „thatsächlich“ zu berichtigen, daß der Stuttgarter Beobachter nicht — wie unser Correspondent behauptet hatte — „das thatsächliche Hauptorgan der Ultramontanen in Schwaben sei“; daß der Stuttgarter Beobachter nicht „erst wieder bei Gelegenheit des Rissinger Attentates in schamlosem Cynismus mit dem Mainzer Journal und dem Münchener Volksboten wetteiferte“. Nun — wir halten die Nummern des „Beobachter“ bereit, um event. der Anklage den Beweis folgen zu lassen — und um die Herren mit den gesetzlichen Begriffen einer „thatsächlichen Berichtigung“ vertraut zu machen. Vielleicht gewöhnt sich allmählich auch Herr Xaver — bei Leibe nicht Franz Xaver — von Hasenkamp und der bürgerliche Herr Walesrode daran. Lassen wir ihnen Zeit dazu. Auch der beste Meerschaum raucht sich nicht in einem Tage an.

Leipzig, 9. September.

Hans Blum.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Gützel & Regler in Leipzig.